

74. Verordnung der Stadt Zürich betreffend Bleichung und Verkauf von Musselinstoff

1774 Januar 10

Regest: Die Fabrikkommission der Stadt Zürich erlässt eine Verordnung betreffend Musselinstoffe. Grund dafür ist, dass die Fabrikanten beim Bleichen der von den Landleuten gekauften Musselinstoffe Schäden entdeckt haben und die Stoffe daher wieder an die Landleute zurückgegeben haben. Dies hat zu der Praxis geführt, dass die Landleute die Musselinstoffe bereits gebleicht verkaufen, obwohl ihnen dies eigentlich nicht erlaubt ist. Die Fabrikkommission erinnert daher alle Fabrikanten, künftig fehlerhafte Stücke nicht zurückzugeben, sondern eine anderweitige Entschädigung, wie die Vergütung eines Teils des Preises, zu fordern. Falls die Fabrikanten mit den Verkäufern keine Einigung erzielen können, sollen die Stoffe der Fabrikkommission zugestellt werden. Diese entscheidet nach Anhörung beider Parteien über das weitere Vorgehen. 5
10

Da aus vielfältiger Erfahrung sich erzeiget, daß, wann an hiesige Herrn Fabricanten von den Landleuten Mousseline-Stück käuflich überlassen werden, die bey vorgenommenener Bleicke erst schadhafft befunden, und den Verkäufern wieder heimgeschlagen werden, sich die Unbequemlichkeit ereignet, daß solche Stück von den Landleuten gebleickt verkauft werden müssen, wozu sie sonst keine Befugsame haben, sonder nach den gemachten Verordnungen einzig rauhe Waar, und zwaren nur in die Stadt verkaufen dürfen, mithin daraus leicht allerhand Mißbräuche entstehen, und schädlicher Schleichhandel mit mehrerer als nur der heimgeschlagenen Waar zu offenbarem Schaden getrieben werden kan; 15
20

– Als hat dieses Ehrenwerte Lobliche Fabrique-Commission nach Derselben vorwaltenden Sorgfalt veranlaßet, alle Herren Fabricanten vermittelst gegenwärtiger Anzeige zu erinnern und zu verwarnen, daß Sie doch hinkünftig keine dergleichen, erst in der Bleicke fehlerhaft befundene, mithin gebleickte Stück den Landleuten heimschlagen und überlassen, sondern viel eher mit denselben sich abfinden, und etwas an dem Preiß verhältniß-mäßig, und nach Beschaffenheit des Fehlers zurückhalten, oder wo Sie mit den Verkäufern nicht übereinkommen könnten, die schadhafft befundene gebleickte Stück der Loblichen Fabrique-Commision zustellen, da dann allemal vor Derselben nach Beschaffenheit des Fehlers, nach Anhörung beyder Theilen, und Einsicht der Waar, das Billich-mäßige erkennt werden wird. 25
30

Geben den 10. Januarii, 1774.

Fabrique-Commissions-Secretarius. 35

Druckschrift: StAZH III AAb 1.14, Nr. 38; 1 Bl.; Papier, 16.0 × 19.0 cm; (Zürich); (s. n.)